Ep. 918. Ziffern I. II. III. ihre Anwendung unter den | Modificationen daß die §. 7. anbefohlene Umwandlung der Frohnen, welche im Rheinkreiſe nicht beſtehen, von ſelbſt ceſſire, — daß die §. 8. angeordnete Behandlung der Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken ſich ferner nach den hierorts beſtehenden Geſetzen richte, und daß durch die §. 9. enthaltene Beſtimmung über die Religions-Verhältniſſe den ſtaatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreiſe bisher genoſſen haben, kein Entgang zugehen ſolle, doch verbleibt es hinſichtlich der Wahl-Fähigkeit zur Ständeverſammlung bei der deßfalls verordneten Beſtimmung.

Von dem fünften Titel kommen in dem Rheinkreiſe in keine Anwendung

a) die §§. 2. und 3. nebſt der hierauf bezüglichen Beilage IV.;
b) die in §. 4. dann in der Beilage V. §. 16. dem Adel des Reichs vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte;
c) die Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nach §. 4. Nro. 1. und der Beilage V. §. 14. und 22.;
d) die ganze Beilage VI.;
e) der befreite Gerichtsſtand nach Nro. 3. §. 4. des gedachten Titels, und Beilage V. §. 11.;
f) die Rechte der Siegelmäßigkeit nach Nro. 4. §. 4. des nämlichen Titels und die ganze Beilage VIII. — Doch bezieht ſich die Beſchränkung dieſes Rechts nur auf die in
Ep. 940. dem Rheinkreiſe befindlichen Beſitzungen, und die daſelbſt abgeſchloſſenen Contracte und Handlungen der Adelichen.

Von den übrigen in der Beilage V. der Verfaſſungsurkunde zugeſtandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreiſes nur jene zu, welche mit den Geſetzen, und beſonderen Inſtitutionen dieſes Letzteren vereinbarlich ſind.

Ueber die Anwendung der in §. 6. des fünften Titels der Urkunde, und in der Beilage IX. geordneten Dienſtesverhältniſſe und Penſions-Anſprüche der Staatsdiener im Rheinkreiſe ſind bereits die geeigneten Entſchließungen erlaſſen worden.

Die Anordnungen über die Stände-Verſammlung, und ihren Wirkungskreis in dem ſechsten und ſiebenten Titel ſind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreichs geltend; — Seine königl. Majeſtät haben Sich daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im Rheinkreiſe entweder wegen ausgezeichneter Verdienſte, oder wegen ihrer übrigen Verhältniſſe zu Mitgliedern dieſer Kammer geeigneten Individuen nach §. 2. Nro. 6 vorbehalten.